

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 24=44 (1878)

Heft: 24

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

c. Scharfer Arrest 3 Tage.

Für Unteroffiziere:

Die früheren Strafen.

Überdies:

Kasernenarrest bis 10 Tage.

Einfacher Arrest 6 Tage.

Scharfer Arrest 3 Tage.

Für Offiziere:

Verweis:

einfacher,

scharfer.

Arrest, einfacher 4 Tage.

Arrest, scharfer 4 Tage.

Aufhebung der Begünstigung länger als 1 Stunde über den Zapfenstreich auszubleiben bis 14 Tage.

Der Regiments-Commandant obige Strafen.

Überdies für Mannschaft:

Kasernenarrest bis 14 Tage.

Einfacher Arrest 8 Tage.

Scharfer Arrest 4 Tage.

Unteroffiziere:

Kasernenarrest 12 Tage.

Einfacher Arrest 8 Tage.

Scharfer Arrest 4 Tage.

Aufnahme des Warnungsaktes für Unteroffiziere.

Offiziere die Strafen des Bataillons-Commandanten, überdies:

Einfacher Arrest 8 Tage.

Scharfer Arrest 8 Tage.

Antrag für Aufnahme des Warnungsaktes.

Das Disziplinargericht hat folgende Befugnisse:

Für Mannschaft:

Einfacher Arrest bis 30 Tage.

Scharfer Arrest bis 30 Tage.

Militär-Gefängnis bis 3 Monate.

Strafdienst bis 60 Tage.

Für Unteroffiziere:

Einfacher Arrest 30 Tage.

Scharfer Arrest 30 Tage.

Militär-Gefängnis 3 Monate.

Einstellen im Grad und Entsezung.

Über Offiziere:

Einfacher Arrest bis 30 Tage.

Scharfer Arrest bis 30 Tage.

Festungsarrest (auf Luziensteig) 3 Monate.

Selbstständige Bataillons-Commandanten erhalten die Strafkompetenzen des Regiments-Commandanten. Dieselben sind als selbstständig zu betrachten, sobald sie unter keinem besondern Regiments- oder Schulcommandanten stehen.

Selbstständige Compagnie- (Schwadron- oder Batterie-) Commandanten erhalten die Strafkompetenz des Bataillons-Commandanten.

Der Compagniechef darf den Zugschef folgende Strafkompetenzen einräumen:

2 Stunden Militärfrohnen,

1 Stunde Strafexerzierungen,

Einmal Erscheinen mit Sack und Pack.

Diese Strafkompetenzen können auf Antrag des Compagnie-Commandanten von dem Bataillons-Commandanten entzogen werden, wenn von ihnen zu häufig Gebrauch gemacht wurde.

Die Zugschefs haben jede verhängte Strafe zu melden.

Unteroffiziere in selbstständiger Stellung können 1 Tag schafen oder 2 Tage einfachen Arrest verhängen.

Subalter offiziere in ähnlichen Fällen haben Competenz des Compagniechefs.

Die höhern Offiziere (Brigadiere und Divisionäre) haben gleiche Strafkompetenz wie die Regiments-Commandanten.

Die Chefs besonderer Anstalten und Commandos u. s. w. haben die Strafkompetenz, wenn sie Hauptmannsgrad besitzen, wie die Compagniechefs; wenn sie Majore sind, wie die Bataillons-Commandanten; wenn sie Oberstlieutenants sind oder noch höheren Rang besitzen, wie Regiments-Commandanten.

Die Strafkompetenz der höhern Befehlshaber, welche den Regiments-Commandanten vorgesetzt sind, tritt nur ein, wenn der Fehler:

a. von ihren unmittelbaren Untergebenen begangen wird;

b. wenn er unter ihren Augen;

c. gegen ihre dienstliche Autorität oder

d. von Militärpersonen verschiedener Truppen-Heile ihres Dienstbereiches begangen oder

e. ihnen die Entscheidung oder Bestimmung der Strafe gemeldet oder

f. von dem niedern Befehlshaber ungestrafft gelassen ist.

Stations- und Festungs-Commandanten haben Strafbefugniß:

a. bei Excessen, Störung der Ruhe, Sicherheit und Ordnung;

b. bei Verstößen im Wach- und Platzdienst;

c. bei Verstößen gegen militärisch-polizeiliche Anordnungen oder gegen Anordnungen, welche die Festigungen und Vertheidigungsmittel betreffen;

d. wenn der Verstoß gegen ihre Autorität stattgefunden hat;

e. wenn der Fehler von einem Offizier, Unteroffizier oder Soldaten begangen wurde, die Truppenkörpern angehören, von denen keine mit Disziplinstraftugend versehene Stelle sich im Orte befindet.

(Fortsetzung folgt.)

U n s l a n d.

Österreich. (Bruder Lager.) Die diesjährigen Übungen im Lager bei Bruck an der Leitha werden in 5 Perioden stattfinden, und zwar wird die erste Periode vom 14. Mai bis 6. Juni, die zweite Periode vom 7. Juni bis 4. Juli, die dritte Periode vom 5. bis 30. Juli, die vierte Periode vom 31. Juli bis 25. August und die fünfte Periode vom 26. August bis 12. September währen. Während der Dauer der beiden ersten Lagerperioden werden die Compagnie-Übungen, in der dritten Periode die Bataillons-Übungen und sobann bis 25. August kleine Übungen mit gemischten Waffen vorgenommen werden. In der fünften Lagerperiode werden die Übungen mit Truppen-Divisionen durchgeführt. Die in die vierte und fünfte Lagerperiode eingeteilten Truppen erhalten einen Munitions-Zuschuß von 15 Stück blinden Patronen per Geschütz und 25 per Feuerwehr. Mit der Oberleitung der von den Lagertruppen instructionsgemäß zunehmenden Waffenübungen wurde das General-Commando in Wien betraut. In der ersten Periode wird die erste Infanterie-

Brigade unter Commando des Generalmajors v. Vecsey mit den Infanterie-Regimentern Nr. 37 und Nr. 41, dem 1. Feldjäger-Bataillon, einer Führwesen-Feld-Escadron und einer combinirten Feld-Sanitäts-Abtheilung das Lager begleiten. Allen das Lager beziehenden Truppen wird auf die Dauer der Übungspériode die Marschzulage und den zu Lagerarbeiten verwendeten Arbeits-Detachements auch die Arbeitszulage bewilligt. Das Menagegeld für die im Lager concentrirten Truppen wird für die Dauer der Lagerperiode nach dem jeweiligen, für die Haupt- und Residenzstadt Wien entfallenden Ausmaße erfolgen, wenn letzteres höher als jenes für Brud an der Leitha bemessen ist. Andernfalls geht das Menagegeld nach dem Ausmaße für Brud an der Leitha. Für die eigenen Pferde der Generale, Stabs- und Oberoffiziere, sowie für die arabischen Dienstpferde der Adjutanten der Fußtruppen wird auf die Dauer der Lagerperiode eine Futteraufbesserung in der Art bewilligt, daß anstatt der Heuportionen per 4500 Gramm eine solche per 5600 Gramm, oder aber anstatt der Haferportion per 770 Gl. eine Haferportion per 965 Gl. erfolgt wird.

Frankreich. (Die Zusammensetzung des neuerrichteten 2. Pontonier-Regiments) ist kürzlich veröffentlicht worden. Dasselbe besteht aus 14 Compagnien, während das bereits bestehende 1. Regiment der Waffe fortan nur 12 Compagnien (bisher 14) stark ist. Im Stabe jedes dieser Regimenter sind 6 Stabsoffiziere, 2 Capitains und 1 Lieutenant, für jede Compagnie 3 Offiziere angesetzt. Die französische Feldarmee ist demnach in Zukunft mit Pioniertruppen sehr reichlich versehen, denn es sind außer den Eisenbahn- und Telegraphen-Abtheilungen für dieselbe 20 Génie-Bataillone zu 4 Compagnien und 26 Pontonier-Compagnien verfügbar.

Italien. (Neue Beförderungsbestimmungen.) Mittelst königlichen Decrets vom 27. Januar wurde angebefohlen, daß in Zukunft im Frieden die Obersten der verschiedenen Waffengattungen und des Generalstabs nur dann zum Generalmajor befördert und mit dem Commando einer Infanterie- oder Cavallerie-Brigade betraut werden dürfen, wenn sie vorher ein Regiment mindestens ein Jahr lang commandirt haben.

England. (Indische Truppen in Europa.) Bekanntlich zieht England aus seinen indischen Provinzen Native-Regimenter, die ersten Indier, die zu Kriegszwecken nach Europa befördert wurden. Über dieselben schreibt man: die ersten Soldaten, mit denen man diesen Versuch macht, sind die Ghurka-Regimenter. Diese den teigerischen Völker von Nordwest-Hindostan, hauptsächlich dem ehemaligen Königreich Nepal oder Nepal entnommen, waren nebst den Shik-Peltern, die einzigen, welche während des furchtbaren von Tantah Tojh und Nena Sahib angezeichneten Aufzugs vom Jahre 1857 den britischen Fahnen treu blieben. Sie waren es, die unter Wheeler an der Vertheidigung Gaopores lebhaft thollnahmen und unter des tapfern Havelok's Führung bei Lucknow und Delhi durch ihre tödlichverachtende Bravour selbst die in Schlachten ergrauten britischen Veteranen in Schatten stellten. In Folge dieser guten Haltung wurden den Ghurka-Regimentern, als sie im Jahre 1858 aus den Diensten der ostindischen Compagnie in jene der britischen Regierung übernommen wurden, eine Anzahl Privilegien und Vorrechte zu Theil, die von ihnen sorgfältig geschützt und eifersüchtig bewahrt werden. So haben beispielsweise die eingebornen Nepalesen das Recht, bis zum Stabsoffiziere zu avanciren, während in den übrigen Regimentern dieser Rang den Nichtengländern verschlossen bleibt. Alle Dienstuntauglichen haben ohne Rücksicht auf längere oder kürzere Dienstzeit Anspruch auf Pensionen oder Staatsbedienstungen und vergleichbare mehr. Die Ghurka, eine im Frieden wie im Kriege selbständige Division sormirend, stehen unter dem indirekten Oberbefehl des General-Commandanten von Indien und finden ihre Eintheilung in der Armee von Bengal. Die Ghurka-Division zählt in 5 Regimentern, jede zu 8 Compagnien, einen Friedenstand von 4125 Mann. Durch Eintheilung der Reserveabtheilung, welche sich in Nepal befindet, wird die Zahl der Troops auf 10, deren Stärke auf 117 Mann erhöht, so daß die Ghurka-Division mit 5840

Combatanten in's Feld rücken kann. Von Interesse mag es sein daß die Mannschaft dieser Regimenter gemischter Confession und zwei Drittel derselben nicht Mahomedaner, wie allgemein angenommen wird, sondern Hindu sind. Außer den Ghurka sendet England auch eine kleine Musterkarte seiner India-Armee nach Europa. Von der bengalischen Armee hat das 45. aus Shits bestehende, sogenannte „Rattray Shits“, Infanterie-Regiment, mit einem Stande von 1066 Mann, das 19. leichte bengalische Cavallerie-Regiment und 2 Compagnien des Noals, Bengal, Sapper- und Minner-Corps Marschbefehl erhalten; von der Bombay Armee sind das 21. sogenannte Marine-Regiment und das 29. nur aus Beludschisten bestehende Rista-Regiment und 4 Troop Scindea-Pelte einschiffungsbereit; von der Madras-Armee wird das Trichinopoly-Regiment Nr. 30 und die Grenadiere von Mahapur Nr. 38 einbarkt. Der Gesammtstand dieser Truppen wird einen Kriegsstand von 8700 Mann Infanterie, 600 Pelte und 200 Mann Gentlesoldaten erreichen. Geschüze werden ihnen erst in Malta beigegeben, da die indische Native-Armee seit dem letzten Aufstande keine andere als die vom Mutterlande dahingesandte Artillerie besitzt. (Weber.)

B e r s c h i e d e n s .

— (Die türkischen Gefangenen.) Wie aus Warschau berichtet wird, ist die nach dem Friedensschluß von San Stefano bereits begonnene Rücksendung der türkischen Gefangenen aus Russland in ihre Heimat schon seit März wieder sistiert worden. Die armen Gefangenen sind in Folge dessen insofern in die traurigste Lage gekommen, als sie größtentheils der bittersten Noth und daraus entstehenden verheerenden Epidemien preliegen.

— (General-Lieutenant Schilder-Schulzner †.) Aus Adrianopel wird der Tod des aus dem letzten Kriege bekannten Generals Schilder-Schulzner gemeldet. Er starb am Flecklypus im 62. Lebensjahr. Schilder-Schulzner, ein Sohn des berühmten russischen Gentle-Generals, welcher vor Silistria seinen Tod fand, galt als einer der theoretisch gebildeten Offiziere des russischen Heeres, erlitt aber sowohl am 19. und 20., als am 31. Juli 1877 furchtbare Niederlagen durch Osman Pascha, nahm dann an der Belagerung Plewna's bis zum Halle dieses Platzes Theil und leistete bei der zweiten Ballan-Passage Hervorragendes.

— (Eine interessante Eisenbahnarbeit.) Um die Geschwindigkeit zu constatiren, mit welcher ein Schienenweg auf schwierigem Terrain gelegt werden kann, und zugleich zu ermitteln, in welcher Zeit jene Arbeit während der Nacht mit Hilfe von elektrischem Licht und anderer künstlicher Beleuchtung auszuführen ist, wurde vor Kurzem eine 1000 Schritt lange Bahn von Klausdorf auf dem Gipfel der angrenzenden Höhen, welche sich etwa 50—60 Fuß über Klausdorf erheben und daher bedeckende Stellungen der Bahn, auf einzelnen Punkten von 1 : 20 bedingen, durch eine Abtheilung des Eisenbahn-Regiments gebaut und mit glänzendem Erfolge ausgeführt. Die Arbeit begann um 7 Uhr Morgens, und schon Mittags waren die Schienen auf dem unteren, mehr ebenen Theile gelegt. Abends wurden die Arbeiter durch andere Compagnien des Regiments abgelöst und, obgleich kein Mondscheln war, die Arbeit ununterbrochen fortgesetzt. Man führte die erforderlichen Einschnitte und Dämme bei Fackellicht aus, während man elektrisches Licht auf einer erhöhten Plattform unterhielt, um dabei die schwierigeren Arbeiten des Schienenlegens und Befestigens auszuführen. Kurz nach Mitternacht war die schwere Aufgabe fertig, und einige Stunden darnach sämmtliche Schienen befestigt, so daß das Regiment Morgens nach Berlin zurückkehren konnte. (Deutsch. W.-Z.)

— (Eine Stimme aus England über den Russisch-Türkischen Krieg.) Unter dem Titel: „Studies über den Krieg“ bringt die „Saturday Review“ einen Artikel, welcher, wenn auch vom specifisch englischen Standpunkte geschrieben, dennoch Anspruch auf Verbreitung in weiteren Kreisen machen darf, da derselbe durchaus sachlich gehalten ist, und manche